

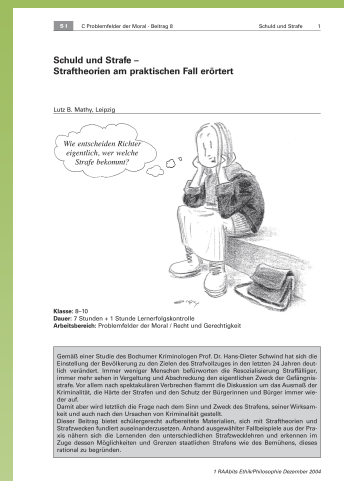
SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus: *Schuld und Strafe*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Schuld und Strafe – Straftheorien am praktischen Fall erörtert

Lutz B. Mathy, Leipzig



Klasse: 8–10

Dauer: 7 Stunden + 1 Stunde Lernerfolgskontrolle

Arbeitsbereich: Problemfelder der Moral / Recht und Gerechtigkeit

Gemäß einer Studie des Bochumer Kriminologen Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind hat sich die Einstellung der Bevölkerung zu den Zielen des Strafvollzuges in den letzten 24 Jahren deutlich verändert. Immer weniger Menschen befürworten die Resozialisierung Straffälliger, immer mehr sehen in Vergeltung und Abschreckung den eigentlichen Zweck der Gefängnisstrafe. Vor allem nach spektakulären Verbrechen flammt die Diskussion um das Ausmaß der Kriminalität, die Härte der Strafen und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf.

Damit aber wird letztlich die Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens, seiner Wirksamkeit und auch nach den Ursachen von Kriminalität gestellt.

Dieser Beitrag bietet schülergerecht aufbereitete Materialien, sich mit Straftheorien und Strafzwecken fundiert auseinanderzusetzen. Anhand ausgewählter Fallbeispiele aus der Praxis nähern sich die Lernenden den unterschiedlichen Strafzwecklehren und erkennen im Zuge dessen Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Strafens wie des Bemühens, dieses rational zu begründen.

Fachwissenschaftliche Orientierung

Vom Sinn und Zweck des Strafens

Wer straft, fügt anderen mit Absicht Übel zu. Absichtliche Übelzufügung durch staatliche Organe aufgrund vorangegangener krimineller Taten nennt man „Kriminalstrafe“. Für eine solche staatlich angeordnete und durchgeführte Übelzufügung bedarf es einer besonderen Legitimation, nicht nur einer „formalen“, durch das Gesetz abgesicherten, sondern auch einer „inhaltlichen“, die sich aus Ethik und Vernunft ableitet. Zu diesem Zweck wurden und werden Straftheorien entwickelt.

Die einzelnen Straftheorien bzw. Strafzwecke lassen sich zunächst in zwei Gruppen einteilen.

I Absolute Straftheorien

Die *absoluten*, also „los-gelösten“ *Straftheorien* sprechen der Strafe über ihre Funktion als „bloßem“ Unrechtsausgleich hinaus jede weitere Zweckdienlichkeit ab. Strafe wird demnach nur um des reinen Strafens willen verhängt, weder ein staatlicher noch individueller Nützlichkeitszweck kann damit verbunden werden. Strafe findet hiernach allein rückwärts betrachtet ihre Legitimation. Sie dient der Verwirklichung von Gerechtigkeit.

Was Hegel als „Negation der Negation“ bezeichnet (also die Aufhebung der Negation des Rechts mittels staatlicher Strafe), illustrierte bereits Immanuel Kant in seinem bekannten Inselbeispiel: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste noch der letzte im Gefängnis einsitzende Mörder hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht an dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“

Augenfällig ist die Verwandtschaft dieser Ansicht zu dem altbekannten *Talionsprinzip*. Dieses bringt die Bibel mit den Worten „Aug' um Auge, Zahn um Zahn“ präzise auf den Punkt und dürfte uns aus Mittelalter und früher Neuzeit durch die sogenannten „spiegelnden Strafen“ bekannt sein.

II Relative Straftheorien

Im Gegensatz zu den absoluten Straftheorien, die Übel zufügen, weil ein Verbrechen begangen worden ist, stehen die *relativen*, auf einen Strafzweck bezogenen *Theorien*. Diese wurden maßgeblich von Paul Johann Anselm von Feuerbach sowie Franz von Liszt geprägt.

Relative Straftheorien wollen andere potenzielle Täter vor ähnlichen Taten abschrecken (*negative Generalprävention*), das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit wieder aufzurichten (*positive Generalprävention*), den einzelnen Täter vor einer Wiederholung der Tat abschrecken bzw. die Gesellschaft vor ihm sichern (*negative Individual- oder Spezialprävention*) oder den einzelnen Täter positiv beeinflussen, ihn resozialisieren, um ihn auf diese Weise von einer Straftatwiederholung abzuhalten (*positive Individual- oder Spezialprävention*).

III Die Vereinigungstheorie

Zwischen den Prinzipien „Vergeltung“ und „Prävention“ vermittelt ein dritter Ansatz: die so genannte „Vereinigungstheorie“.

Heute gilt in der Rechtspraxis als anerkannt, dass Strafe kein reiner Selbstzweck ist. Der Rigorismus Kants ist überwunden. Strafe findet ihre Legitimation in der Zweckhaftigkeit für die Zukunft. Oberstes Ziel der Rechtsprechung ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.6.1977, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“.

Gleichwohl bleibt die Tat Ausgangspunkt des Strafens. Die Strafe findet ihre Begrenzung in der Tat, im Umfang der Verletzungen und in der subjektiven Tatschuld.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies so formuliert: „Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die [...] versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen.“ Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.

Die tatsächliche Wirkung von Strafzwecken indes ist umstritten, weil diese im Einzelfall nicht nachvollziehbar ist. Selbst bei einer späteren „Einsicht“ des Täters ist letztendlich nicht festzustellen, ob gerade die über ihn verhängte Strafe Auslöser derselben war. Besonders die negative Generalprävention, die Abschreckung potenzieller Täter, wird in ihrer Wirkungseigenschaft angezweifelt, weil zum Zeitpunkt der Tat potenzielle spätere Strafen in der Regel gedanklich zunächst verdrängt werden.

IV Täter-Opfer-Ausgleich

Der sogenannte „Täter-Opfer-Ausgleich“ stellt den staatlichen Strafanspruch zu Gunsten einer einvernehmlichen Regelung zwischen Täter und Opfer zurück.

Mit dem Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ werden Bemühungen bezeichnet, die intendieren, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Geschädigtem bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen. Dieser sogenannte „Tatfolgenausgleich“ wird von einem Vermittler begleitet, der in sogenannten „Ausgleichsgesprächen“ an der Aufarbeitung der Tat und ihren Folgen sowie an der Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen arbeitet. Zu Grunde liegt diesem Rechtsinstitut die Beobachtung, dass es oft für den Rechtsfrieden ausreichend ist, wenn der Täter sich mit dem Opfer ausspricht, sich entschuldigt oder den entstandenen Schaden wieder gutmacht. Solches Wohlverhalten kann dann von der Staatsanwaltschaft mit der Einstellung des Verfahrens belohnt werden. Freilich kommt diese Vorgehensweise nur bei kleineren Delikten in Betracht, etwa bei leichter Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung.

Über die Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung hinaus beabsichtigt der Täter-Opfer-Ausgleich, Opferinteressen stärker zu berücksichtigen, Tätern die von ihnen verletzten Normen zu verdeutlichen sowie strafende Reaktionen entbehrlich zu machen oder zumindest abzumildern, wenn die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung besteht.

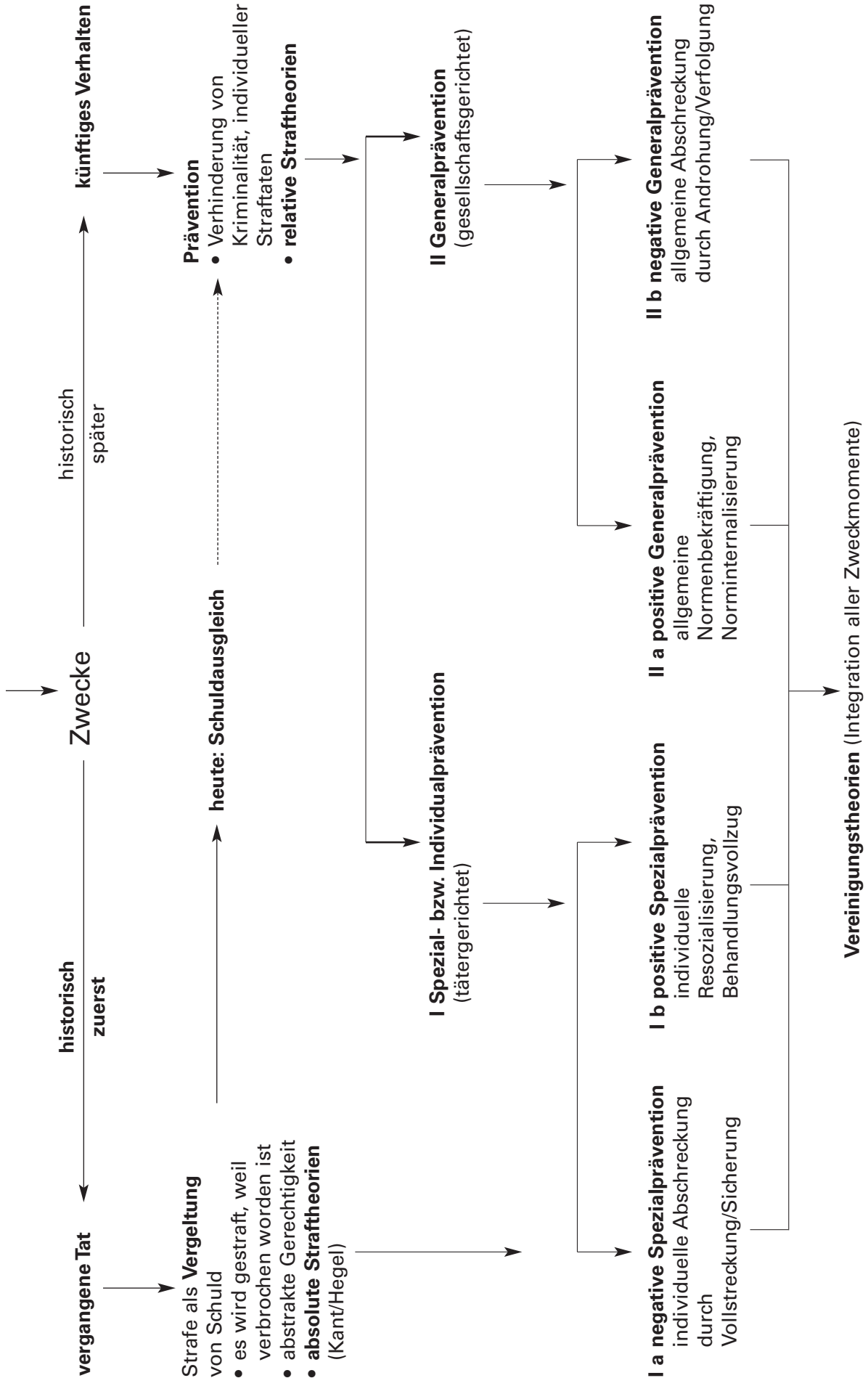
Die Praxis macht mit dem Täter-Opfer-Ausgleich relativ gute Erfahrungen.

V Schuld

Führt menschliches Handeln bzw. Unterlassen zu einem faktischen Gesetzesverstoß, so handelt es sich rechtlich betrachtet um Schuld.

Dieser Schuld angemessen sein muss die Strafe. Dieses Junktum zwischen Schuld und Strafe kann juristisch aus dem grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde abgeleitet werden.

Strafzwecke/Straftheorien



Didaktisch-methodische Überlegungen

Der vorliegende Beitrag bietet Materialien an, die sich umfassend mit Straftheorien und Strafzwecken auseinandersetzen. Im Mittelpunkt steht dabei die Arbeit an speziell für die Schülerinnen und Schüler aufbereiteten, der Wirklichkeit entlehnten Fallbeispielen. Die Lernenden nähern sich den unterschiedlichen Strafzwecklehren und erkennen im Zuge dessen Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Strafens.

Ein Bericht von einer Gerichtsverhandlung (M 1) bildet den Auftakt der Unterrichtsreihe. Die Klasse wird dabei mit den „herkömmlichen“ Strafzweckerwägungen vertraut gemacht (M 2). Ein kleines Quiz (M 3) klärt über einige Sanktionsformen auf. Abschluss dieser Warm-up-Phase ist ein Materialblatt zum Begriff „Schuld“ – wie er von Juristen verstanden wird (M 4).

Für die Vertiefung stehen im Anschluss daran fünf Fallbeispiele mit dazugehörigen Materialien (Arbeitsanweisungen und Checkliste M 5 und M 6; Fälle M 7–M 12) bereit. Die Klasse sollte zur Bearbeitung der einzelnen Fälle in fünf Gruppen geteilt werden, die je einen dieser Fälle in etwa 2 Stunden bearbeiten.

Dabei sollen sie herausarbeiten, inwieweit die zuvor benannten Strafzwecktheorien zu dem vorliegenden Fall passen. Die Fälle sind so gewählt, dass in der jeweiligen Konstellation einer der Strafzwecke einen besonderen Schwerpunkt bildet. Die Materialien und Anweisungen geben die notwendigen Impulse zur Diskussion innerhalb der Gruppe. Die Gruppen protokollieren ihre Arbeitsergebnisse und wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der anschließend in ca. 5 Minuten „ihren“ Fall dem Kurs vorstellt. An jede Präsentation sollte sich eine Diskussion im Plenum anschließen.

Während der Präsentationen entwickelt die Klasse gemeinsam ein Tafelbild (M 12): eine Art „kritisches System der Strafzwecke“, das die einzelnen Gruppenergebnisse festhält.

Alternativ können die einzelnen Fallbeispiele auch nacheinander vom gesamten Kurs besprochen werden. Denkbar ist aber auch die Behandlung ausgewählter einzelner Fälle. Besonders zu empfehlen ist die Auseinandersetzung mit M 9 (Fall 3: Mordfall Tamara S.), der recht zügig zu einer lebhaften Diskussion führen wird.

Ein Klausurvorschlag rundet die Einheit ab.

Materialübersicht

Stunde 1 und 2 Einführung in die Straftheorien

- M 1 (Ab/Tx) Ein Tag im Gericht
M 2 (Tx) Warum soll Rico Schneider ins Gefängnis?

Stunde 3 Überblick über die Straforten

- M 3 (Ab) Quiz – was gibt es für Strafen?

Stunde 4 Der juristische Schuldbegriff

- M 4 (Tx) Der juristische Schuldbegriff

Stunde 5–7 Straftheorien am praktischen Fall angewendet

- M 5 (Tx) Aufgaben für die Gruppenarbeit
M 6 (Ab) Arbeitsblatt zur Fallbearbeitung und Präsentation
M 7 (Tx) Fall 1: Unfall in der Garageneinfahrt
M 8 (Tx) Fall 2: Der Raser von Rothenburg
M 9 (Tx) Fall 3: Mordfall Tamara S.
M 10 (Tx) Fall 4: Drogensüchtig
M 11 (Tx) Fall 5: Streit mit dem Busfahrer
M 12 (Tb) Tafelbild: Grenzen der Strafzwecke

Stunde 8 Leistungsüberprüfung

- M 13 (Tx) Vorschlag für eine Klassenarbeit: „Alte Männer vor Gericht“

SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus: *Schuld und Strafe*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

